

Allgemeine Verkaufsbedingungen Albert GmbH & Co. KG

1. Angebote

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.

2. Lieferung

1. Ereignisse höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Aufruhr, Krieg und andere durch uns nicht zu vertretende Umstände berechtigen uns, die Ausführungen der Aufträge ganz oder teilweise aufzuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer Schadensersatzansprüche zustehen.
2. Teillieferungen sind zulässig.
3. Jede Haftung für Schäden aus verspäteter oder unvollständiger Lieferung wird abgelehnt.
4. Die Wahl der Versandart und des Versandweges bleibt uns überlassen.
5. Grundsätzlich liefern wir unsere Produkte ab Werk, es sei denn, dass wir in unserer schriftlichen Bestätigung etwas anderes sagen.
6. Unsere Lieferverpflichtungen haben wir mit dem Ausgang unserer Ware aus dem Werk, Lager oder mit der Übergabe an einen Spediteur erfüllt. Zu diesem Zeitpunkt geht jede Gefahr auf den Käufer über.

3. Verpackung

1. Die Lieferungen erfolgen einschließlich Verpackung, soweit diese nicht ausdrücklich leihweise überlassen wird.
2. Leihweise zur Verfügung gestellte Packmittel sollen vom Käufer sofort zurückgesandt werden.

4. Mehr- oder Minderlieferungen

Wir behalten uns vor, bei Spezialeinstellungen unserer Produkte aus rezepturtechnischen Gründen, Mehr- oder Minderlieferungen vorzunehmen.

5. Beanstandungen

1. Bei zu Recht beanstandeter Ware steht dem Käufer ausschließlich deren Ersatzlieferung, nicht aber ein weitergehender Schadenersatzanspruch zu.
2. Eine Mängelrüge muss innerhalb von 8 Tagen nach Eintreffen der Ware beim Empfänger bei uns in schriftlicher Form eingegangen sein. Später eingereichte Reklamationen werden abgelehnt.

6. Auskünfte

1. Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsgebiete unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeder Haftung.
2. Bei einer Verfahrensberatung ist der Kunde in jedem Fall dazu verpflichtet, eine eigene Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke durchzuführen.

7. Qualitätsangaben

Angaben über die prozentuale Zugaben oder Mischungsverhältnisse für die einzelnen Produkte sind nur als ungefähre Mittelwerte anzusehen. Abweichungen innerhalb der in jedem Einzelfall möglichen Fehlergrenzen, wie sie trotz aller Sorgfalt bei der Herstellung der Ware unvermeidlich sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Für die Beurteilung der gelieferten Ware ist unser Muster maßgebend, geringfügige Abweichungen bieten keinen Grund zur Beanstandung. Der Empfänger ist immer verpflichtet, vor Verwendung unserer Ware sich von der Eignung derselben durch einen Vorversuch zu überzeugen. Weist der Kunde einen Schaden nach, der durch Qualitätsmängel der gelieferten Ware verursacht ist, so soll als Höchstbetrag des entstandenen Schadens der auf die verbrauchte, von uns gelieferte Produktmenge entfallende Kaufpreis gelten.

8. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich an der gelieferten Ware das Eigentum vor, solange und soweit er aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer noch Zahlungsansprüche gegen den Käufer hat.
2. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und/oder zu veräußern.
3. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verbindung oder Vermischung mit Material, das dem Verkäufer nicht gehört, erwirbt der Verkäufer stets Miteigentum. Der Käufer gilt in diesen Fällen insoweit als Verwahrer für den Verkäufer.
4. Wird eine Ware in ordnungsgemäßigem Geschäftsbetrieb des Käufers ohne sofortige Zahlung veräußert, so geht der Anspruch auf die Gegenleistung, soweit dem Verkäufer noch Eigentumsrecht an der Ware zustand, auf den Verkäufer über. Eines besonderen Übergangsaktes beim Entstehen der Forderung bedarf es nicht. Der Käufer ist zum Einzug der vom Verkäufer abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, solange der Verkäufer diese Ermächtigung nicht widerrufen hat. Der Käufer hat auf Verlangen des Verkäufers unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen.

5. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, dann wird der Verkäufer voll bezahlte Lieferungen nach seiner Wahl freigeben.
 6. Handelt der Käufer seinen Verpflichtungen zuwider, so ist der Verkäufer berechtigt, Herausgabe der Waren zu verlangen, ohne von dem Kaufvertrag zurückzutreten. Ein Recht zum Besitz der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren steht dann dem Käufer nicht mehr zu.
 7. Wenn Dritte ein Recht an der Vorbehaltsware behaupten oder geltend machen, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer hiervon sofort zu benachrichtigen.
 8. Der Besteller ist verpflichtet, uns zu informieren, bevor er über seine eigenen Forderungen im Wege eines Factoring-Vertrages verfügt.
 9. Der Besteller ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat – und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung – uns eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner zu übersenden.
 10. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Liefermengen zu verlangen.
- 9. Berechnung und Zahlung**
1. Die Berechnung erfolgt zu den am Liefertag gültigen Preisen, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
 2. Zahlungen sind ausschließlich an uns zu leisten.
 3. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Käufers.
 4. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankkreditkosten berechnet.
- 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile 32257 Bünde**

Albert GmbH & Co. KG